



ALBERT
KOECHLIN
STIFTUNG

BEGLEITUNGSVEREINBARUNG BEGLEITETES WOHNEN PROBEWOHNEN AKS

Begleitungsvereinbarung

zwischen

Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse

Kontaktperson: Vorname, Name, Adresse

und

Für den befristeten Zeitraum von:

Albert Koechlin Stiftung AKS, vertreten durch den Projektrat Begleitetes Wohnen

Gestützt auf das **Konzept Begleitetes Wohnen** nimmt die Albert Koechlin Stiftung AKS **Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse** als Klientin auf und vereinbart mit ihr Folgendes:

1. Das **Vertragsverhältnis** besteht zwischen der Klientin und der Albert Koechlin Stiftung AKS. Als besondere **Grundlagen** und integrierende Vertragsteile des Begleitungsverhältnisses gelten
 - die vorliegende Begleitungsvereinbarung
 - der Untermietvertrag
 - die Wohnungsinventarliste
 - die Hausordnung
 - das Konzept „Begleitetes Wohnen“ der Albert Koechlin Stiftung AKS.
2. Die Begleitungsvereinbarung gilt für die vereinbarte Dauer (in der Regel maximal drei Monate) und ist grundsätzlich nicht verlängerbar. Innert dieser Frist werden Erfahrungen gesammelt und mit der Klientin und ihren Bezugspersonen (Beistand, Eltern, Wohngruppe etc.) im Hinblick auf die Wahl der künftigen Wohnform ausgewertet.
3. Die Klientin und die Kontaktperson (sofern anwendbar) erklären, die **Vertragsgrundlagen** gemäss Ziff. 1 hiervor zu kennen, davon je eine schriftliche Ausfertigung erhalten zu haben und bestätigen, **mit deren Inhalt einverstanden** zu sein.
4. **Verpflichtungen der Klientin bzw. Kontaktperson**
 - Aktive Teilnahme an der Begleitung, 1-2 mal pro Woche
 - Alltag wird ohne tägliche Assistenz bewältigt
 - Kontaktperson nimmt an Auswertungsgespräch oder anderen Gesprächen teil
5. **Leistungen der AKS**
 - Terminplanung für die Begleitung
 - 1-2 mal pro Woche Begleitung gemäss Konzept (2-5 Stunden)
 - Ansprechperson während dem Probewohnen (Erreichbarkeit während der Bürozeiten)
 - Zielformulierung und Begleitung in der Umsetzung und Auswertung
 - Führen/Planen vom Auswertungsgespräch oder anderen Gesprächen

Begleitetes Wohnen

Wesemlinrain 3c
6006 Luzern
Tel. 041 412 00 60

begwo@aks-stiftung.ch
www.aks-stiftung.ch

- Einschätzung über Selbständigkeit von Klientin bezüglich selbständigem/begleitetem Wohnen

6. **Wohnung**

Die Klientin trägt zum Mobiliar Sorge und übernimmt allfällige Kosten für Schäden oder Neuanschaffung für defekte oder zerstörte Gegenstände. Bei Einzug und Auszug wird die Wohnungsinventarliste gemeinsam durchgegangen. Am Ende der Probewohnzeit muss die Wohnung ordentlich und sauber wieder abgegeben werden.

7. **Versicherungen**

Jegliche Art von Versicherungen ist Sache der Klientin. Jede Klientin ist verpflichtet bei Vertragsunterzeichnung eine Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Die Klientin haftet persönlich für Schäden, welche nicht von ihrer Haftpflichtversicherung gedeckt werden.

8. **Nichteinhalten der Vertragsgrundlagen**

Bei Nichteinhalten der Vertragsgrundlagen werden in einem Gespräch mit der Klientin und der Kontaktperson angemessene Massnahmen beschlossen. Angestrebt werden in erster Linie einvernehmliche Lösungen. Sie werden schriftlich (von der Klientin, der Kontaktperson und der Albert Koechlin Stiftung AKS unterzeichnet) festgehalten.

Im Rahmen der Vertragsgrundlagen und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes kann die Albert Koechlin Stiftung AKS auch einseitig Massnahmen anordnen; die Kenntnisnahme ist von der Klientin und der Kontaktperson unterschriftlich zu bestätigen.

9. **Kündigung der Begleitungsvereinbarung**

Grundsätzlich gilt die vereinbarte Vertragszeit. Unter besonderen Umständen und bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann die Albert Koechlin Stiftung AKS wie auch die Klientin die Begleitungsvereinbarung jederzeit auflösen und auch den Untermietvertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen kündigen. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere das Fehlen/Wegfallen/Nichteinhalten der Kriterien gemäss dem Konzept „Begleitetes Wohnen“ der Albert Koechlin Stiftung AKS oder Nichteinhalten der Begleitungsvereinbarung. Einer Auflösung der Begleitungsvereinbarung sollen klärende Gespräche im Sinne von Ziff. 7. mit der Klientin und der Kontaktperson vorausgehen. Eine Kündigung der Begleitungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.

10. Die Mitarbeitenden der Albert Koechlin Stiftung AKS unterstehen der Schweigepflicht.

Informationen an Drittpersonen betreffend das Betreuungsverhältnis an sich und dabei erlangte Kenntnisse und Feststellungen dürfen nur in Absprache mit der Klientin und/oder der Kontaktperson weitergegeben werden.

Die Unterzeichnenden erklären sich mit der Begleitungsvereinbarung einverstanden.

Luzern, 16.11.20

Die Vertragspartner

Klientin

Kontaktperson

Für die Albert Koechlin Stiftung AKS
Eveline Schilliger
Leiterin Begleitetes Wohnen